

Eingangsvermerk	Ort, Datum
	Telefon / Telefax / e-mail des Antragstellers

An das Landratsamt Lindau (B) Bregenzer Str. 35 88131 Lindau (B)	Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 c Gewerbeordnung (GewO)
--	---

1. Personalien des Antragstellers		
Name, Vorname, ggf. Geburtsname	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Anschrift	Geburtsort, - land	Geburtsname d. Mutter
Bei juristischen Personen im Handelsregister eingetragene Firmenbezeichnung		
Adresse der Betriebsstätte	Telefon	
Zweigniederlassungen sind geplant / bestehen in:	Betriebsstätte ist <input type="checkbox"/> Hauptniederlassung, <input type="checkbox"/> Zweigstelle <input type="checkbox"/> unselbständige Zweigstelle	
Eingetragen ins Handelsregister beim Amtsgericht in	Nr.	seit

2. Gesetzlicher Vertreter der juristischen Person		
Name, Vorname, ggf. Geburtsname	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Anschrift	Geburtsort, - land	Geburtsname d. Mutter

3. Erklärung des Antragstellers:		
Aufenthalt in den letzten 5 Jahren. (Ggf. Beiblatt beifügen)	Aufenthaltsorte:	
Ich habe in den letzten 5 Jahren eine berufliche Tätigkeit als Geschäftsführer einer GmbH, als pers. Haftender Gesellschafter einer OHG oder KG oder als Inhaber eines Einzelunternehmens ausgeübt.	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Auszug aus dem Bundeszentralregister zur Vorlage bei der Behörde (§ 30 Abs. 5 BZRG) <i>(bei Wohnsitzgemeinde beantragen)</i> <i>Ausländer können diesen Auszug bei einer deutschen Auslandsvertretung beantragen. Zusätzlich benötigen Sie einen Auszug aus dem heimatischen Strafregister</i>	<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 GewO) <i>(bei Wohnsitzgemeinde beantragen)</i> <i>Ausländer können diesen Auszug bei einer deutschen Auslandsvertretung beantragen</i>	<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes <i>(bei allen Finanzämtern beantragen, in deren Bereich Sie in den letzten 5 Jahren gewohnt haben oder tätig waren; dies gilt auch für Ausländer in Ihrem Heimatland)</i>	<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Ist ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Ihre Person oder die Gesellschaft, die Sie vertreten, anhängig?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Haben Sie innerhalb der letzten 5 Jahre eine eidesstattliche Versicherung über Ihre Vermögensverhältnisse abgegeben oder wurde innerhalb dieser Zeitraumes Haft zu deren Erzwingung gegen Sie verhängt?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, durch (Amtsgericht)
Wurde innerhalb der letzten 5 Jahre gegen Sie ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren eröffnet bzw. wurde innerhalb dieses Zeitraumes der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, durch (Amtsgericht)
Ist gegen Sie oder die von Ihnen vertretene juristisch Person ein Gewerbeuntersagungsverfahren gem. § 35 der Gewerbeordnung anhängig?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, durch (Behörde)

Ich beantrage die Erlaubnis gemäß § 34 c GewO zur gewerbsmäßigen

Vermittlung des Abschlusses und des Nachweises der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über:

1.) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Wohnräume, gewerbliche Räume

2.) Darlehen

3a. Vorbereitung / Durchführung von Bauvorhaben als **Bauherr** im eigenen Namen, für eigene oder fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechten.

3b. Wirtschaftliche Vorbereitung / Durchführung von Bauvorhaben als **Baubetreuer** im fremden Namen und fremde Rechnung

Zutreffendes bitte ankreuzen

Ich / Wir versichere(n) die Richtigkeit der hier gemachten Angaben:

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Erbringung der o.g. Dienstleistungen ohne die hierfür erforderliche Erlaubnis ein Bußgeld nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h der Gewerbeordnung bzw. eine Strafe nach § 54 Kreditwesengesetz nach sich zieht.

Datum und Unterschrift

- **Bitte beachten Sie auch die Hinweise hinsichtlich der geänderten Zuständigkeit zum 01.01.2013 bei der Erteilung von Erlaubnissen für Finanzdienstleistungen und Anlageberatungen auf Seite 4**

Einzureichende Unterlagen

Um Ihren Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 c Gewerbeordnung bearbeiten zu können, benötigen wir noch folgende Unterlagen:

- ⇒ **Auskunft aus dem Bundeszentralregister zur Vorlage bei der Behörde**, die nicht älter als sechs Monate sein darf. Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister beantragen Sie bei Ihrer Wohnsitzgemeinde **–Original–**
Ausländer können diesen Auszug bei einer deutschen Auslandsvertretung beantragen. Zusätzlich benötigen Sie einen Auszug aus dem heimatlichen Strafregister
- ⇒ **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde**, die nicht älter als sechs Monate sein darf. Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister beantragen Sie bei Ihrer Wohnsitzgemeinde. **–Original–**
Ausländer können diesen Auszug bei einer deutschen Auslandsvertretung beantragen
- ⇒ **Unbedenklichkeitsbescheinigung des/der Finanzamtes/-ämter**.
Die Unbedenklichkeitsbescheinigung beantragen Sie bei den für Sie zuständigen Finanzämtern, in deren Bereich Sie in den letzten 5 Jahren gewohnt haben oder tätig waren; *dies gilt auch für Ausländer in Ihrem Heimatland*
- ⇒ **Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer**, in deren Zuständigkeitsbereich Sie in den letzten fünf Jahren wohnhaft waren, ob Tatsachen bekannt sind, die gegen die Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 c GewO sprechen. Diese Auskunft **muss nur eingeholt werden, wenn** Sie in den letzten fünf Jahren eine berufliche Tätigkeit als Vorstand einer AG, Geschäftsführer einer GmbH, als persönlich haftender Gesellschafter einer OHG oder KG oder als Inhaber eines Einzelunternehmens tätig waren.
- ⇒ **Stellungnahme der Städte, Märkte oder Gemeinden**, in deren Zuständigkeitsbereich Sie in den letzten fünf Jahren wohnhaft waren, ob Tatsachen bekannt sind, die gegen die Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 c GewO sprechen.
- ⇒ **Stellungnahme der Amtsgerichte**, in deren Zuständigkeitsbereich Sie in den letzten fünf Jahren wohnhaft waren bzw. eine Betriebsstätte unterhielten, ob über Sie eine Eintragung im **Schuldnerregister** vorliegt **und** ob **ein Insolvenzverfahren** eingeleitet, durchgeführt oder mangels Masse abgelehnt worden ist.

Das für den Landkreis Lindau (Bodensee) zuständige Schuldnergericht ist das Amtsgericht Lindau (Bodensee), das hier zuständige Insolvenzgericht ist das Amtsgericht Kempten (Allgäu).

Wichtige Hinweise für

- **Gewerbetreibende mit einer Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO**
— **Finanzdienstleistungen** —
- **Gewerbetreibende mit einer Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO**
— **Anlageberatung** —
- **Gewerbetreibende, die erstmals eine Erlaubnis nach § 34 f GewO beantragen möchten**

Seit dem **01.01.2013** sind die Änderungen des § 34 c GewO und die Einführung des § 34 f GewO in Kraft getreten.

Danach benötigen Gewerbetreibende, die gewerbsmäßig als Finanzanlagenvermittler tätig sein wollen, nun eine Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 Satz 1 GewO.

Gewerbetreibende, denen bis zum 31.12.2012 eine Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Finanzdienstleistungen) und/oder Nr. 3 (Anlageberatung) erteilt wurde und die weiterhin in diesem Bereich tätig sein wollen, benötigen ebenfalls eine **neue Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 Satz 1 GewO** (vgl. § 157 Abs. 2 GewO).

Die Erlaubnis nach § 34 f Abs. 2 Satz 1 GewO ist dabei bis **spätestens 01.07.2013** zu beantragen. Eine automatische Neuerteilung der Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 GewO erfolgt nicht.

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 Satz 1 GewO sowie der gebührenpflichtigen Umstellung einer „alten“ Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 GewO in der bis zum 31.12.2012 gültigen Fassung ist in Bayern (mit Ausnahme des Zuständigkeitsbereichs der IHK Aschaffenburg) zentral die **Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern** in 81541 München, Balanstr. 55 – 59.

Die Zuständigkeit für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 (Immobilienmakler), 2 (Darlehensvermittler) und/oder 3 (Bauherrn/Bauträger) GewO in der ab 01.01.2013 gültigen Fassung liegt weiterhin bei den Kreisverwaltungsbehörden. Diese bleiben ebenso zuständige Stellen für die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Finanzanlagenvermittlerbereich.

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 f GewO bzw. auf Umstellung einer Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und/oder 3 GewO kann unter www.muenchen.ihk.de ausgefüllt und ausgedruckt werden. Bitte beachten Sie, dass bei den Unterlagen sowohl nach dem Rechtsträger (natürliche Person/juristische Person) und nach dem Vorliegen einer Alterlaubnis unterschieden wird (vereinfachtes Verfahren/ohne vereinfachtes Verfahren). Eine Antragstellung per E-Mail ist nicht möglich.

Schicken Sie den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag mit den jeweils erforderlichen Unterlagen auf dem Postweg an folgende Anschrift:

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
Referat III B 4 – FAV
Balanstraße 55 – 59
81541 München

Die beizufügenden Unterlagen können ebenfalls unter www.muenchen.ihk.de nachgelesen werden.

Falls Sie Ablichtungen der Genehmigungsbescheide nach § 34 c GewO benötigen, wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Lindau (Bodensee)

Bei Fragen oder für weitere Auskünfte bzgl. des Antragverfahrens wenden Sie sich bitte an die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern.

Ihre Ansprechpartner bei der IHK für München und Oberbayern:
Informations- und Servicecenter (Tel.-Nr. 089/5116-0)
Frau Assessorin Catharina Krämer (Tel.-Nr. 089/5116-1206)
Herrn Assessor Steffen Pollmer (Tel.-Nr. 089/5116-1204)
Frau Assessorin Semra Yokaribas (Tel.-Nr. 089/5116-1202)
Herrn Assessor Thomas Stöhr (Tel.-Nr. 089/5116-1643).

Sie können sich bei Fragen rund um den § 34 f GewO auch an die IHK für Schwaben, Ansprechpartner Frau Anita Christl, (Tel.-Nr. 0821 3162-221), wenden.

Die Sachkundeprüfung zum/r Finanzanlagenfachmann/-frau IHK kann bei jeder Industrie- und Handelskammer abgelegt werden, sofern diese eine entsprechende Sachkundeprüfung anbietet. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die jeweilige Industrie- und Handelskammer, bei der Sie die Prüfung ablegen möchten.